

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 17. August 2015 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 46. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2010 – 2016.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.30 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Paul Mair, GV Thomas Leitgeb, GV Andreas Töchterle, GR Alexander Peer, GR Walter Hinterlechner, GR Michael Tanzer, GR Heinz Hinteregger, GR Michael Thaler, GR Leo Span, GR Helmut Schmid, GR Martin Wegscheider;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 15.6.2015
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Spenglerarbeiten an der Mauerkrone der Friedhofsmauer im Gemeindefriedhof
- 4.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Bp. 224 und Gp. 17/3 KG Telfes (Eigentümer Brenda Delponte, Telfes 62 u.a.).

Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:
Umwidmung der Bp. 224 und Gp. 17/3 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 1 Freizeitwohnsitz;
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 224 und Gp. 17/3 KG Telfes

- 5.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 17/6 KG Telfes (Eigentümer Alfred Hinterlechner, Telfes 65 u.a.).
- Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:
Umwidmung der Gp. 17/6 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 2 Freizeitwohnsitzen;
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 17/6 KG Telfes
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag von GR Heinz Hinteregger hinsichtlich Vergabe von Freizeitwohnsitzen
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer Betriebsmittel-Rücklage
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Zufahrtsweges zum Wasser-Hochbehälter in Plöven (Trassenverlauf lt. BFI).
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Bezahlung einer Rechnung des Planungsverbandes Stubaital betreffend Glasfasernetz
- 10.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
- b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
- c) über Personalangelegenheiten Kindergarten- und Nachmittagsbetreuung
- d) über die Übernahme von Personalkosten für eine Stützkraft im Kinderhort Fulpmes
- 11.) a) Bericht des Bürgermeisters
- Grundverkauf Gagers
 - Schreiben Leitgeb Bruno
 - Kufgem Datensicherung
- b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- c) Schließung der Sitzung

Verhandlungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 46. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

- Viertler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 15.6.2015?
- Mair: Seine Wortmeldung auf Seite 953 gehört berichtigt.
- Töchterle: Der 1. Satz bei seiner Wortmeldung auf Seite 954 gehört gestrichen. Weiters sind bei seiner Wortmeldung auf Seite 954 noch geringfügige Textänderungen vorzunehmen.

Der genaue Wortlaut der zu berichtigenden Texte wird dem Schriftführer bekanntgegeben.

- Leitgeb: Die Anfrage auf Seite 939 bezüglich Überling stammt von ihm und nicht von GR Töchterle – bitte dies berichtigen.

Das GR-Protokoll vom 15.6.2015 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 15.6.2015 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Mair, Töchterle und Leitgeb zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

- Viertler: Bezüglich dieser Angelegenheit hat seitens des Bauausschusses ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle stattgefunden.
Das Ausschussprotokoll wurde jedem GR zur Info übermittelt.

Die Sanierung des Kapellendaches erscheint derzeit nicht so wichtig, wie jene der westseitigen Mauer des Gemeindefriedhofes.
Von der Fa. SMS liegt ein Anbot für die Sanierung vor.

Das Anbot wird verlesen.

Die Kosten für die Anbringung eines Schutzbleches (nach Entfernung der Schindel) in Edelstahl-Ausführung betragen € 5.724,-- inkl. Mwst

Fotos der Mauer und der Kapelle werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

- Schmid: Eine Ausführung des Schutzbleches in Edelstahl ist seiner Meinung nach nicht notwendig.
Es reicht z.B. eloxiertes Braunblech, was billiger ist.
Weiters sollte eine zusätzliche Traufe angebracht werden, damit kein Wasser mehr abrinnen kann (auf Nachbargrund).
Stauden auf dem Nachbargrund ragen zum Teil auf das Kapellendach und gehören auch entfernt (zum Schutz des Daches).
- Mair: Eine Ausbesserung des Kapellen-Schindeldaches ist nicht sinnvoll.
Glaubt, dass es besser ist, das Dach in Bereichen, wo Moos etc. ist, abzuwaschen.
- Schmid: Durch Abspritzen des Daches werden auch Schindeln entfernt.
Bezweifelt, ob diese Maßnahme Sinn macht.
- Mair: Bei den auf dem Kapellendach aufgesetzten Turm befindlichen kleinen Fenstern sollten zur Belüftung der Kapelle Öffnungen errichtet werden.

Weiters sollte bei der unteren Mauer (zwischen Gemeinde- und Pfarrfriedhof) eine Ausbesserung der Schindeln in Betracht gezogen werden.
- Lanthaler: In einem Telefonat teilt Markus Schwab mit, dass eine Ausführung in Alu beschichtet anstatt in Edelstahl beinahe gleich gut, jedoch billiger ist.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Arbeiten an die SMS zu vergeben:

- Spenglerarbeiten an der Mauerkrone der Friedhofsmauer (Ausführung Alu)
- Dachrinne bei Kapelle (wie von Schmid erwähnt)
- Kapellenentlüftung (wie von Mair erwähnt).

zu Punkt 4 und Punkt 5)

Maurberger: Wie schon in der letzten Sitzungen berichtet, wurden vom GR in den vergangenen Jahren mehrere Freizeitwohnsitze mit GR-Beschluss bewilligt. Ein solcher GR-Beschluss reicht jedoch nicht aus, um neue Freizeitwohnsitze rechtmäßig begründen zu können.
Vielmehr ist zur Erlangung eines Freizeitwohnsitzes ein Verfahren gem. TROG mit abschließendem Bescheid des Landes erforderlich.
Nach Abschluss des Widmungsverfahrens kann der Eigentümer im Zuge des Bauansuchens (Neubau) für eine bestimmte Wohnung um Nutzung dieser Wohnung als FZWS ansuchen.
Bei Bestandsgebäuden kann im Zuge eines Bauansuchens um eine Änderung des Verwendungszweckes (Nutzung als FZWS für eine bestimmte Wohnung) angesucht werden.

Bezüglich FZWS lautet § 13 TROG u.a. wie folgt:

- (2) Als Freizeitwohnsitze dürfen nur mehr Wohnsitze verwendet werden,

die in der Zeit vom 1. Jänner 1994 bis einschließlich 31. Dezember 1998 nach den jeweils in Geltung gestandenen raumordnungsrechtlichen Vorschriften oder

- a) nachträglich nach § 17 als Freizeitwohnsitze angemeldet worden sind und für die eine Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz vorliegt oder
- b) für die eine Baubewilligung im Sinn des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl. Nr. 11/1994, vorliegt.

• Darüber hinaus dürfen neue Freizeitwohnsitze im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen geschaffen werden, wenn dies für einen bestimmten Bereich durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Hierbei ist die dort höchstzulässige Anzahl an Freizeitwohnsitzen festzulegen.

• (3) Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nur insoweit für zulässig erklärt werden, als die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Siedlungsentwicklung,
- b) das Ausmaß des zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung erforderlichen sowie des hierfür verfügbaren Baulandes,
- c) das Ausmaß der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen, insbesondere auch im Verhältnis zu dem zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung bebauten Bauland,
- d) die Gegebenheiten am Grundstücks- und Wohnungsmarkt sowie die Auswirkungen der Freizeitwohnsitzentwicklung auf diesen Markt,
- e) die Art, die Lage und die Anzahl der bestehenden Freizeitwohnsitze,
- f) die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, die Auswirkungen der Freizeitwohnsitze auf diese Infrastruktur und deren Finanzierung sowie allfällige mit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze entstehende Erschließungserfordernisse.

• Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nicht mehr für zulässig erklärt werden, wenn der Anteil der aus dem Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 14 Abs. 1 sich ergebenden Freizeitwohnsitze an der Gesamtzahl der Wohnungen entsprechend dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Häuser- und Wohnungszählung 8 v. H. übersteigt. Dabei bleiben Freizeitwohnsitze, für die eine Ausnahmbewilligung im Sinn des Abs. 5 erster Satz vorliegt (Erbe, Lebensumstände), außer Betracht.

Maurberger: lt. Registerzählung 2011 gibt es in Telfes 757 Wohnungen.

8 % davon sind 60 Wohnungen, welche max. als FZWS zulässig wären.

Maurberger: Mit Stand 1.1.2015 gibt es 29 bescheidmässig genehmigte Freizeitwohnsitze (2 davon Erbe bzw. geänderte Lebensumstände, welche für die Berechnung der 8 % nicht zählen).

Ein Widmungsverfahren für FZWS wurde zuletzt für 1 FZWS (Telfes 8), 2 FZWS (Telfes 9) und 3 FZWS (Telfes – Gagers 62) durchgeführt.

Für 3 dieser 6 FZWS wurde das erwähnte Bauverfahren bereits durchgeführt.

Mit den 3 FZWS lt. Pkt. 4 und 5 der heutigen TO hätte man 36, welche für die 8 % Klausel zählen (4,75 %).

Dass auf den angeführten Grundstücken 2 bzw. 1 FZWS geschaffen werden können, wurde vom GR bereits in den Sitzungen vom 19.8.2002 (Telfes 65) und 4.7.2011 (Telfes 62) beschlossen (wie schon erwähnt – ohne Widmungsverfahren).

Die von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 224 bzw. Gp. 17/3 und Gp. 17/6 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert. Die Unterlagen werden besprochen.

Maurberger: Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht lt. Arch. Eberharter diese Änderung (Genehmigung Freizeitwohnsitze) dem TROG.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird

Maurberger: Die notwendigen Widmungsverfahren für FZWS, welche in den letzten Jahren vom GR beschlossen wurden, hat man nun beinahe alle nachgeholt (ausständig sind noch FZWS in Telfes 94 (1) und Telfes 99 (2)).

BESCHLUSS Punkt 4):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstücke .224, 17/3 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 25. August 2015 bis zum 22. September 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Umwidmung der Bp. 224 und Gp. 17/3 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 1 Freizeitwohnsitz

Grundstück .224 KG 81133 Telfes (70356) (rund 186 m²)
 von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5
 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl
 Freizeitwohnsitze: 1

sowie

Grundstück 17/3 KG 81133 Telfes (70356) (rund 257 m²)
 von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5
 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl
 Freizeitwohnsitze: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf
 entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-
 nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
 Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSS Punkt 5):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im
 Stubai gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56,
 den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung
 des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstück 17/6
 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 25. August 2015 bis zum 22.
 September 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes
 im Stubai vor:

Umwidmung

Umwidmung der Gp. 17/6 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet in
 landwirtschaftliches Mischgebiet mit 2Freizeitwohnsitzen

Grundstück 17/6 KG 81133 Telfes (70356) (rund 653 m²)
 von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5
 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl
 Freizeitwohnsitze: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf
 entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 6)

Viertler: Mit Mail vom 24.7.2015 beantragte GR Heinz Hinteregger die Behandlung folgender Angelegenheit:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss der Gemeinde bezüglich Freizeitwohnsitze in Telfes.

Um eine klare Richtlinie für die Vergabe von Freizeitwohnsitzen zu haben, soll bei keinem Neubauprojekt mehr ein Freizeitwohnsitz vergeben werden. Eine Umwidmung auf einen Freizeitwohnsitz wird nur auf Antrag des Eigentümers und frühestens nach dem 15jährigen Bestehen einer Wohnanlage bzw. eines Wohnobjektes von der Gemeinde positiv behandelt. Damit wären klare Richtlinien geschaffen, Spekulanten wären hintangehalten und die Wohnungspreise würden nicht künstlich in die Höhe getrieben.

Viertler: Die Festlegung von Richtlinien für FZWS bzw. die Aussetzung der Bewilligung von Freizeitwohnsitzen beantragte auch bereits GV Töchterle in der letzten GR-Sitzung.

Hinteregger: Bei der Genehmigung von FZWS hat er immer ein schlechtes Gefühl. Durch FZWS verteuern sich die Wohnungspreise. Man sollte daher generell bei Neubauten keine FZWS mehr bewilligen. Erst nach dem 15jährigen Bestehens eines Objektes sollte die Bewilligung eines FZWS in Betracht gezogen werden. Wenn man solche Richtlinien festlegt, sind Spekulationen ausgeschlossen.

Viertler: Grundsätzlich ist man sich im GR einig, dass keine neuen FZWS mehr genehmigt werden sollten. Zweifelt jedoch, ob es sinnvoll ist, eine fixe Frist wie z.B. 15 Jahre, festzulegen.

Lanthaler: Seiner Meinung nach wäre eine 5 Jahres-Frist auch ausreichend. 15 Jahre stellen einen massiven Eingriff in persönliche Rechte dar.

BESCHLUSS:

Es wird folgendes beschlossen:

Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen in neuen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Teilen von Gebäuden, die nach dem 1.9.2015 baubehördlich bewilligt werden, wird für nicht zulässig erklärt.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

zu Punkt 7)

Maurberger: Der Kontokorrentkredit bis zu einer Höhe von € 75.000,-- läuft mit 30.9.2015 aus.

Aufgrund des Kontostandes in den letzten Jahren (keine Überziehung notwendig geworden), wird seitens der BH l.b.k. empfohlen, anstelle der Aufnahme eines Kontokorrentkredites eine Betriebsmittelrücklage (z.B. in der Höhe von € 50.000,--) anzulegen, damit eine ev. Kontoüberziehung abgedeckt werden kann.

Die Anlage dieser Rücklage ist finanziell möglich (erhöhter Überschuss aus 2014).

Bei Bedarf für andere Zwecke kann die Rücklage jederzeit wieder aufgelöst werden.

Falls jedoch wieder ein Kontokorrentkredit geplant ist, muss eine Ausschreibung gemacht werden.

Dieser Kredit kann bei der Hypo Bank nicht einfach verlängert werden.

Der GR ist für die Bildung einer Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 50.000,--.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 50.000,-- zu bilden.

zu Punkt 8)

Viertler: Damit die notwendigen Sanierungsarbeiten beim Wasserhochbehälter in Plöven durchgeführt werden können, muss abzweigend vom Forstweg ein Zufahrtsweg durch den Wald bis zum Hochbehälter angelegt werden. Die Bewilligung seitens der BH für die Errichtung des Weges liegt vor.

Der Trassenverlauf des geplanten Weges wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Viertler: Das für den Weg zum Bassin zu schlägernde Holz ist vom Waldauf seher auszuzeigen und kann dann verkauft werden.

Lanthaler: Gem. Bewirtschaftungsübereinkommen mit der Agrargemeinschaft organisiert Obm. Leitgeb den Verkauf des Holzes.

Viertler: Für die notwendigen Baggerarbeiten wird man Stephan Ralling beauftragen. Für die Sanierung von Wasserversorgungseinrichtungen hat man im Budget 2015 etwas vorgesehen. Die Kosten für die Wegerrichtung kann man damit bedecken.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, einen Zufahrtsweg zum Wasserhochbehälter in Plöven wie angeführt zu errichten.

zu Punkt 9)

Viertler: In verschiedenen Sitzungen des Planungsverbandes wurde über die Versorgung des Tales mit Glasfasernetz beraten. Die Gemnova erhielt in der Sitzung vom 12.5.2015 den Auftrag für die Leistung von div. Arbeiten (Prüfung, Planung etc.) für eine Talleitung (Schönberg – Neustift). Hat an der Sitzung klargestellt, dass sich die Gemeinde Telfes an diesen Kosten nicht beteiligt, da sie derzeit versorgt und bereits an das Glasfasernetz angeschlossen ist. Dies wurde auch so protokolliert. Dennoch ist der Gemeinde jetzt seitens des Planungsverbandes eine Rechnung in der Höhe von € 1.153,15 für das Projekt Glasfasernetz Talleitung zur Bezahlung vorgelegt worden.

Über bestehende Leitungen (A1) ist – wie schon in der Sitzung des Planungsverbandes erwähnt – die Gemeinde Telfes derzeit ausreichend versorgt (lt. Angaben A1 bis zu 3000 Einwohner). Punktuelle Ausbauten und Verbesserungen sind – falls notwendig – möglich. Glasfaserleitungen könnten z.B. im Zuge der Verlegung / Erweiterung von Wasserleitungen, Asphaltierungsarbeiten etc. erfolgen (Mitverlegung von Leerrohren).

Töchterle: Es sollte eine Bestandsanalyse gemacht werden, in der festgestellt wird, welche Bereiche von Telfes bereits ausreichend mit dem Glasfasernetz versorgt sind und welche nicht.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, aus den vorhin angeführten Gründen die Übernahme von Kosten für ein anderes (zusätzliches) Projekt, das die Errichtung einer Glasfaserleitung auf der anderen Talseite vorsieht, vorerst abzulehnen.

zu Punkt 10a)

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 10 b bis 10 d die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 10 b bis 10 d eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht. Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 10 b)

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, die Abstimmung bei den Punkten 10 c und 10 d ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 10 c)

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, Frau Marlies Permoser mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 (9.9.2015) als Kindergarten-Pädagogin für die 2. Kindergartengruppe (vormittags) anzustellen.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt gem. Ausschreibung und ist vorerst befristet auf die Dauer des Pflegekarenzurlaubes von Rita Mair.

Es wird beschlossen, Frau Evelyn Egger mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 (14.9.2015) als Kindergarten-Pädagogin für die Nachmittagsbetreuung anzustellen.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt gem. Ausschreibung und ist vorerst befristet mit dem Ende des Kindergartenjahres 2015/2016.

Es wird beschlossen, das Beschäftigungsausmaß mit der Kindergarten-Assistentin Michaela Maurberger mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 von derzeit 3 h pro Tag auf 3,75 h pro Tag zu erhöhen.

zu Punkt 10 d)

Es wird beschlossen, die Personalkosten für eine Stützkraft im Kinderhort Fulpmes zu übernehmen.

zu Punkt 11 a)**Bericht des Bürgermeisters:****Termine:**

- 18.06.2015: - Sitzung Wohn- und Pflegeheim
- 22.06.2015: - Vollversammlung Agrargemeinschaft
 - Kollaudierung WAT – Wohnanlage
- 23.06.2015: - Sitzung Neue Mittelschule Fulpmes
 - Sitzung Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband
- 25.06.2015: - Hauptversammlung Schlick 2000 AG
 - Verhandlung Beschneiungsanlage Speicherteich Schlick
- 02.07.2015: - Generalversammlung Rotes Kreuz
- 06.07.2015: - Besprechung mit Bau- und Raumordnungsabteilung beim Land
- 08.07.2015: - Sozialtag der HTL in den Gemeinden
- 15.07.2015: - Besprechung mit Tiroler Versicherung wegen Schaden bei Bio-Heizwerk
- 04.08.2015: - Bauverhandlungen
- 14.08.2015: - Besprechung mit Kindergarten-Bewerberinnen

separate Tagesordnungspunkte:

Viertler: Bittet nachstehende Punkte als separate TO-Punkte zu behandeln:

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für Schisaisonkarten 2015/2016 bzw. für das Freizeitticket.

Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um Gewährung einer Sportförderung an den Kunstbahn-Rodler Fabian Strickner

Der Gemeinderat ist einstimmig für die Behandlung dieser Punkte als separate TO-Punkte.

zu Saisonkarten:

Maurberger: Seit Jahren gewährt die Gemeinde bereits einen Zuschuss in der Höhe von € 20,-- pro Kind und Jugendlichen aus Telfes beim Kauf einer Stubaier Saisonkarte (entweder mit oder ohne Gletscher).
Seit vorletztem Winter wird auch ein Zuschuss in der Höhe von € 20,-- beim Kauf eines Freizeittickets gewährt.

In den letzten Jahren betrug der Zuschuss zwischen € 2.500,-- und € 3.000,--.

Bezüglich Freizeitticket wurde dieser Zuschuss nur gewährt, wenn das Ticket an den Verkaufsstellen im Stubaital gekauft wurde.

Der GR ist für die Gewährung eines Zuschusses wie im Vorjahr.

Viertler: Um den ermäßigten Eintrittspreis beim StuBay zu erhalten, bedarf es der Telfes-Card.
Diese erhalten nur Personen mit Hauptwohnsitz.
Der Zuschuss für die Saisonkarten soll ebenfalls nur an mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder und Jugendliche gewährt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, zu den Kosten der Stubaier Schi-Saisonkarten (mit und ohne Gletscher) im Winter 2015/2016 sowie für das Freizeitticket (1.10.2015 – 30.9.2016) für in Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder und Jugendliche einen Zuschuss von € 20,-- pro Karte bzw. Ticket leistet.
Voraussetzung dafür ist, dass das Freizeitticket an den Verkaufsstellen im Stubaital gekauft wird.

zu Sportförderung Strickner:

Maurberger: Mit mail vom 15.8.2015 wird um eine Sportförderung für den Kunstbahn-Rodler Fabian Strickner ersucht.
Im Vorjahr erhielt Strickner € 100,--.

Der GR ist für eine Förderung in der Höhe von € 150,-- für die kommende Wintersaison.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, an den Rodler Fabian Strickner eine Sportförderung in der Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Grundverkauf Gagers:

Viertler: In der letzten Sitzung wurde ein Grundverkauf an Heinz Hinteregger in Gagers beschlossen (Teilfläche aus öffentlichen Gut Weg). Von Vermesser Hans Öggl wurde nun mitgeteilt, dass in diesem Bereich der Grenzverlauf im Kataster mit jenem in der Natur nicht übereinstimmt. Vor einer Vermessung des an Hinteregger verkauften Teilstückes ist daher noch der genaue Grenzverlauf mit dem Nachbarn Martin Hinterlechner abzuklären. Der dort befindliche Holzzaun stellt nicht die genaue Grenze (Kataster-grenze) dar.

Martin Hinterlechner hat mitgeteilt, dass er im Bereich der Grundgrenze eine bauliche Anlage errichten möchte (Hackschnitzzellager, Heizanlage). Für dieses Bauvorhaben ist ein Lageplan erforderlich. Ein solcher Lageplan kann erst nach genauer Grenzfeststellung erstellt werden. Es soll daher das Ergebnis der Gespräche abgewartet werden, bevor die an Hinteregger verkaufte Teilfläche in diesem Bereich endgültig vermessen wird.

Hinterlechner: Sein Bruder ist der Meinung, dass auf der an Hinteregger verkauften Fläche bzw. auf einem Teil davon ein Nutzungsrecht ersessen ist.

Hinteregger: Im Zuge der Grenzberichtigung mit Hinterlechner könnte mit diesem auch eine noch nicht geklärte Angelegenheit im Gemeindegeweg Richtung Mair Martin geklärt werden.

Viertler: Sollte sich herausstellen, dass die Gemeinde für den Weg zu Mair tatsächlich Grund von Hinterlechner bzw. damals Leitgeb Stefanie in Anspruch genommen hat, könnte man diesen ablösen. Hinterlechner will jedoch nichts verkaufen. Eine früher bestehende Grenzmarke in diesem Bereich ist nicht mehr vorhanden.

Schreiben Leitgeb Bruno:

Mit Mail vom 15.6.2015 richtet Bruno Leitgeb folgende Anliegen an die Gemeinde:

1. Ich erfahre nun schon zum zweiten Mal, dass die Rettung nicht den direkten Weg zum Notfallopfer gefunden hat. Dabei ist bei Herzinfarkt jede Minute kostbar, um ein Leben eventuell noch zu retten.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum man nicht endlich Straßennamen in Telfes einführt.

Man kann doch die Haus-Nr. lassen.

Wichtig ist doch, dass das Navi die Straßenbezeichnung kennt.

2. Obwohl eigentlich im gesamten Dorf die 30 KM-Zone herrschen sollte, steht in der Höhe des Hauses Dr. Neuschmid ein Schild, dass in Richtung Kapfers 50 KM erlaubt. Leider fahren dann einige Fahrer nicht 50, sondern bis zu 70 KM.

*Ich frage mich, was so eine Beschilderung für einen Sinn haben sollte.
Hier muss nur einmal ein Kind auf die Straßen laufen, dann möchte ich nicht wissen,
was hier passieren kann.
Bitte denken sie darüber nach und ändern eventuell diesen untragbaren Zustand.*

Maurberger: Ein Konzept für Straßennamen wurde bereits vor Jahren erstellt.
Einen konkreten Zeitpunkt für die Umsetzung gibt es seitens des GR noch nicht.

Generell 30 km/h pro Stunde sind lt. dem Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG, Hall, im gesamten Gemeindegebiet nicht zulässig.
Lt. einem verkehrstechnischen Gutachten von Huter Hirschhuber wurden daher in einigen Bereichen Zonen mit 50 km/h festgelegt.

Entwässerung – Bereich Gerstbichl:

Viertler: Zur Ableitung von Oberflächenwässer des Gemeindegrundstückes vor dem Gerstbichl ist im darunterliegenden Gemeindeweg (Feldweg zu den „Arzlannen“) ein Rohr verlegt.
Bei Starkregen ist das Rohr zu klein und es wird zudem Material auf das darunterliegende Feld von Peter Leitgeb transportiert.
Es müsste daher ein größeres Rohr eingebaut und zudem ein Sickerbecken errichtet werden.

Mair: Seiner Meinung nach wären zwei kleinere Rohre besser als ein großes.

Anmerkung: Ein LA ergab, dass im Bereich des Weges zwei Rohre verlegt sind.

Viertler: Damit die erwähnte Baustelle mit größeren Baufahrzeugen erreicht werden kann, müsste der Gemeindeweg ab der Abzweigung zur Freilichtbühne um ca. 25 cm verbreitert werden.
In diesem Wegbereich gibt es keine Vermessungspunkte, weiter verläuft der Weg in Natur anders als im Kataster.
Das oberhalb des Weges befindliche Grundstück ist im Besitz von Martin Haas.
Vor einer Verbreiterung wird man mit diesem Gespräche führen bzw. einen Lokalausweis vor Ort durchführen.

Wege, Asphaltierung:

Viertler: Die von der Güterwegeabteilung beim Land vorgesehene Sanierung des Gallhofweges (und Arzlannenweges) verzögert sich aufgrund der notwendigen Arbeiten anlässlich der Unwetterschäden im Sellrain.
Geplant ist ein Baubeginn Mitte Oktober 2015.
Die noch geplanten Asphaltierungen von Gemeindewegen bzw. Wegeteilstücken sollen auch noch im Oktober 2015 stattfinden.

RO-Konzept:

Maurberger: Bis Ende August 2015 können vorerst noch Wünsche (Baugründe) bekanntgegeben werden.
Danach befasst sich der Bau- und Raumordnungsausschuss mit diesen Anliegen.

Als Termin für diese Sitzung wird Montag, der 14.9.2015 vorgeschlagen.
Zur Sitzung sollen alle GR-Mitglieder geladen werden, weiter auch Raumplaner Arch. DI Eberharter.

Städel:

Viertler: Im Freiland dürfen ortsübliche Städel für landwirtschaftliche Zwecke errichtet werden.
Da Städel immer größer geplant werden, wird es schwierig zu beurteilen, ob ein Stadel noch ortsüblich ist oder nicht.
Eine Beurteilung darüber hat ein Sachverständiger in einem Gutachten zu machen.

Kufgem Datensicherung:

Maurberger: Das Meldewesen und die Buchhaltung werden extern in Kufstein durch die Kufgem gesichert.
Word, Excel und Outlook werden nur intern in der Gemeinde gesichert.
Da sich in letzter Zeit eine Menge Daten angesammelt hat, wäre eine Sicherung dieser Daten außer Haus sinnvoll.
Dies verursacht jedoch zusätzliche Kosten (einmalig ca. € 2.000,-- sowie monatlich ca. € 35,-- netto).

Eine ausreichende Sicherung der Daten ist lt. GR wichtig.
Vor einer Entscheidung soll nachgefragt werden, wie die Sicherung in den anderen Stubaier Gemeinden erfolgt.

AV:	Neustift:	extern
	Fulpmes:	intern (nach Umzug in neues Gemeindehaus externe Sicherung vorgesehen)
	Mieders:	extern
	Schönberg:	intern

zu Punkt 11 b)**Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Leitplanke bei Kreuzung Bahnübergang:

Töchterle: Vor längerer Zeit wurde bereits die Errichtung einer Leitplanke im Bereich der Gemeindestraße – Bahnkreuzung Dorfeingang zum Schutz für Kinder aus Richtung Plöven beschlossen.
Wann wird diese angebracht?

Viertler: Im Sommer hatte man bereits einen Termin für die Anbringung. Diese war jedoch dann nicht möglich, da in diesem Bereich in der Straße eine Gasleitung verlegt ist.

Zur Fixierung der Leitplanke musste daher ein Fundament errichtet werden, was zwischenzeitlich erledigt wurde.

Der ausführenden Fa. war es bisher aus Zeitgründen nicht möglich, die Leitplanke anzubringen.

Man wird schauen, dass es sich noch vor Schulbeginn ausgeht.

Schwimmbad-Parkplatz:

Töchterle: Das Überqueren der Landesstraße von den Parkplätzen Richtung Stubay ist extrem gefährlich, Autos sind viel zu schnell unterwegs.
Diese Situation ist als katastrophal zu bezeichnen.
Bevor etwas passiert, sollte unbedingt etwas unternommen werden.

Viertler: Ich habe bei der BH Ibk. eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h im erwähnten Bereich beantragt.
Verordnet wurde von der BH dann jedoch eine Beschränkung von 60 km/h.

Mair: Ein sicherer Zugang von den Parkplätzen zum Schwimmbad ist nur mit einem Durchgang unter der Landesstraße möglich.

Bericht Überprüfungsausschuss:

Bericht des Überprüfungsausschusses für den Zeitraum April – Juni 2015

Sitzung vom 9.7.2015

anwesend : Leo Span, Heinz Hinteregger, Helmut Schmid

Beleg Nr. 1766: Tyrolia € 43,--

sachlich richtig fehlt

Beleg Nr. 2862: Elektro Vogelsberger € 145,20

gehört zum Schwimmbad

Beleg Nr.2861: Elektro Vogelsberger € 160,78
gehört zum Schwimmbad

Der Obmann
Helmut Schmid

Maurberger: Die „sachliche Richtigkeit“ wird nachgeholt;

Die Rechnungen „Vogelsberger“ betrafen das Stubay und wurden daher weiterverrechnet;

zu Punkt 11 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georg Viertler um 23.30 Uhr die 46. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: